

Verordnung der Gemeinde Übersaxen über den Monatsbezug des Bürgermeisters

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 29.06.2009 wird gemäß § 9 des Bezügegesetzes 1998 i.d.g.F. verordnet:

§ 1 Monatsbezug

1. Der Monatsbezug des Bürgermeisters beträgt 36,5 v. H. des Monatsbezuges gemäß § 1 Abs. 1 lit. g des Bezügegesetzes 1998.
2. Die Bezüge nach Abs. 1 gebühren 14mal jährlich. Der 13. und 14. Bezug sind Sonderzahlungen.

§ 2 Wertsicherung

Der Monatsbezug nach § 1 erhöht sich jährlich entsprechend dem Anpassungsfaktor nach § 3 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre.

§ 3 Reisegebühren

Dem Bürgermeister gebühren Reisegebühren im Sinne der Gemeinde-reisegebührenverordnung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2009 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Entschädigung des Bürgermeisters vom 21.12.2000 außer Kraft.

Übersaxen, den 29.06.2009
Der Bürgermeister:
Rainer Duelli